

**– Ausschussvorlage INA 20/74 –
– Ausschussvorlage SIA 20/91 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung
des Innenausschusses und des Ausschusses für Soziales und Integration**

Sitzung am 12. Mai 2023

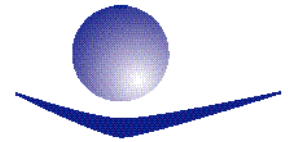
Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

**Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei
Schwangerschaftsberatung und -abbruch**

– Drucks. [20/10658](#) –

1.	Landesverband der Hessischen Hebammen e. V.	S. 1
2.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 2
3.	Marburger Bund, Landesverband Hessen	S. 4
4.	Büro für Staatsbürgerliche Frauenarbeit e. V., LandesFrauenRat Hessen (LFR)	S. 5
5.	Bündnis „Solidarität für Kristina Hänel und weitere §129a StGB Betroffene“	S. 7
6.	Berufsverband der Frauenärzte, Landesverband Hessen	S. 10
7.	Deutscher Juristinnenbund e. V., Landesverband Hessen	S. 12
8.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen	S. 15
9.	Bündnis Frankfurt für Frauenrechte	S. 19
10.	Hessischer Landkreistag	S. 20
11.	CDL. Für das Leben, Landesverband Hessen	S. 22
12.	Landesärztekammer Hessen	S. 32
13.	Prof. Dr. med. Ivo Meinhold-Heerlein, Universitätsklinikum Gießen und Marburg	S. 33



Landesverband der
Hessischen Hebammen e.V.

Hessischer Landtag
An den Vorsitzenden des Innenausschusses
Per E-Mail

Linden, 20.4.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch.

Der Landesverband der Hessischen Hebammen e.V. begrüßt eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Frauen in Schwangerschaftskonfliktsituationen und sieht in der Einrichtung von Schutzzonen um Kliniken und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen eine gute Maßnahme, um betroffene Frauen vor Belästigung zu schützen. Wir unterstützen den Vorschlag, in einem Umfeld von 150 Metern um Beratungs- und Behandlungsstellen während der Öffnungszeiten Versammlungen zum Thema Schwangerschaftskonfliktberatung bzw. induziertem Abort zu untersagen.

Die in § 3 Abs (1) vorgesehene Ausnahmeregelung sollte nicht zur Anwendung kommen. Selbst Aufzüge, die lediglich einmal an den Einrichtungen vorbeiziehen, setzen (ungewollt) Schwangere unter Druck und stellen für die Beschäftigten eine unzumutbare Beeinträchtigung ihrer Arbeitsbedingungen dar. Es wäre präziser zu definieren, was „einmalig“ heißt: einmal in der Woche, im Monat oder im Quartal. Für Demonstrationen sollte ansonsten die Schutzzone von 150 Metern eingehalten werden müssen.

Der Landesverband stimmt in allen anderen Teilen dem Gesetzentwurf „Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch“ zu.

Freundliche Grüße

Martina Klenk, 1.Vorsitzende des Landesverbandes der Hessischen Hebammen

1. Vorsitzende

Martina Klenk
Fronhofstraße 13
35440 Linden
06403-9775399

1.vorsitzende@hebammen-hessen.de

2. Vorsitzende

Nina Rinkleff
Die Boene 24
35085 Ebsdorfergrund
Tel: 0157-72549130

2.vorsitzende@hebammen-hessen.de

Schriefführerin

Barbara Teubner
Ferdinand-Scholling-Ring 2
65934 Frankfurt

schriftfuehrerin@hebammen-hessen.de

Schatzmeisterin

Denize Krauspenhaar
Eiserne Hand
65195 Wiesbaden
06128 857385

schatzmeisterin@hebammen-hessen.de



HSGB
 HESSISCHER STÄDTE-
 UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
 Nur per E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag
 Der Vorsitzende
 des Innenausschusses
 Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Referent Herr Dietz
 Abteilung 2.1
 Unser Zeichen T.D./Scha

Telefon 06108 6001-4 1
 Telefax 06108 6001-5 7
 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen I 2.2
 Ihre Nachricht vom 03.04.2023

Datum 24.04.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch – Drucks. 20/10658 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
 sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir. Hinsichtlich des obigen Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE ist Folgendes auszuführen:

Das Instrument von Schutzzonen als sog. Bannmeilen, in denen das Demonstrationsrecht eingeschränkt ist, existiert im deutschen Recht bereits in zwei unterschiedlichen Arten. In den Bannmeilen um den deutschen Bundestag, den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht sowie um die Gesetzgebungsorgane der Länder sind öffentliche Versammlungen grundsätzlich verboten. Wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Staatsorgane nicht zu befürchten ist, sind Ausnahmen auf Antrag hier zugelassen. Die zweite Form von Bannmeilen wurde 2005 eingeführt. Sie ergänzt die allgemeine versammlungsrechtliche Verbotsklausel, nach der die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen kann, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Von diesen Bannmeilen sind Plätze betroffen, die als „Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der Menschen unwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft“ erinnern (§ 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz).

Hessischer Städte- und
 Gemeindebund e.V.
 Henri-Dunant-Str. 13
 D-63165 Mühlheim am Main
 Telefon 06108 6001-0
 Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
 Sparkasse Langen-Seligenstadt
 IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
 BIC: HELADEF1SLS
 Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
 Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
 Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
 Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
 Harald Semler
 Johannes Heger
 Dr. David Rauber



Selbstverständlich genießen schwangere Frauen den staatlichen Schutz, insbesondere die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. Dennoch wäre eine Einrichtung von Schutzzonen um Beratungsstellen gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz unverhältnismäßig. Zum einen würde es auch legitime Versammlungen ausschließen. Zum anderen sind die bislang geregelten Bannmeilen bewusst äußerst begrenzt. Eine Schutzzone um Beratungsstellen würde die für Demonstrationen gesperrten öffentlichen Bereiche im bislang nicht bekannten Maße ausweiten. Eine weitere Ausdehnung auf weitere Stätten läge zudem nahe. Auch Kirchen, forensische Kliniken, Moscheen etc. könnten zeitweise besonderen polizeirechtlichen Schutz benötigen. Mehr und mehr würde das grundsätzlich freie Demonstrationsrecht in ein grundsätzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt umgewandelt. Außerdem ist eine Einrichtung von Schutzzonen um Beratungsstellen nicht nötig, um Schwangere zu schützen. Die bestehenden Gesetze bieten genug Möglichkeiten, um Bedrohungen, Beleidigungen und Gewalt gegenüber Schwangeren zu verhindern. Wird eine Versammlung angemeldet und hat die örtlich zuständige Behörde berechtigte Anhaltspunkte dafür, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, kann sie Auflagen erteilen oder sogar die Versammlung verbieten. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen aus, einen hinreichenden Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatungen zu gewährleisten. So hat auch beispielsweise jüngst der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 25.08.2022 (Az.: 1 S 3575/21) entschieden und klargestellt, dass eine Versammlung so lange zulässig ist, als sie den die Beratungsstelle aufsuchenden Frauen nicht die eigene Meinung aufdrängt und zu einem physischen oder psychischen Spießrutenlauf für sie führt. Sofern dies im Einzelfall drohen sollte, biete § 15 VersG eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine diesbezügliche versammlungsrechtliche Auflage.

Von einer Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Anhörung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer



Marburger Bund – Wildunger Str. 10a – 60487 Frankfurt

Hessischer Landtag
Frau Lingelbach
Herr Heinz

069 / 76 80 01 -0
 mail@mbhessen.de

28. April 2023

Per E-Mail

Anhörung zum Gesetzentwurf „Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch“
Drucksache 20/10658

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
 sehr geehrter Herr Heinz,

für den Marburger Bund Landesverband Hessen (Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte) danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch. Auch wir befürworten die Einrichtung von Schutzzonen rund um Beratungsstellen, auch und besonders um sogenannten ‚Gehsteigbelästigungen‘ an Schwangeren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen zu verhindern. Aber auch Arztpraxen, in denen Schwangerschaftsberatung angeboten und Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, müssen entsprechend geschützt werden.

Zudem regen wir auf Bundesebene an, solche Belästigungen und Bedrohungen als Ordnungswidrigkeit einzustufen.

An der mündlichen Anhörung können wir leider aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
 Marburger Bund Hessen e.V.


 Dr. med. Christian Schwark
 Landesverbandsvorsitzender


 Dr. med. Susanne Johna
 1. Stellv. Landesverbandsvorsitzende

Hessischer Landtag
-Der Vorsitzende -
Postfach 3240
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 28.04.2023

Betreff:
Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei
Schwangerschaftsberatung und -abbruch
- Drucks. 20/10658 -
Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der LandesFrauenRat Hessen (LFR Hessen) vertritt 47 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände in Hessen. Der LFR Hessen nimmt die Sprachrohrfunktion der hessischen Frauengruppen und Verbände nach außen wahr. Er transportiert die frauenpolitische Meinungsbildung in einer Vielzahl von landesweiten Gremien wie z.B. den Rundfunkrat des Hessischen Rundfunks, die Landesanstalt für Privaten Rundfunk, die Sachverständigenkommission für Kriminalprävention im Landespräventionsrat und das Europakomitee und nimmt Stellung zu frauenrelevanten Gesetzesvorhaben der Hessischen Landesregierung.

Unsere Mitgliedsverbände kommen aus den unterschiedlichsten Kontexten. Aus diesem Grund ist der Meinungsfindungsprozess nicht immer linear. Nichtsdestotrotz steht für alle Verbände das Wohl der Frauen an erster Stelle.

Leider können wir aus terminlichen Gründen an der mündlichen Anhörung am 12. Mai 2023 nicht teilnehmen. Gerne übermitteln wir nachstehend unsere schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Nach wie vor behindern sogenannte Mahnwachen den unbehelligten Zugang von Frauen zu staatlich anerkannten Beratungsstellen. Frauen, die hier Unterstützung und anonyme Beratung suchen, werden durch das Zeigen von Plakaten, Gebete und Gesänge beeinflusst und bedrängt. Mit diesen jeweils 40 Tage andauernden Aktionen fundamentalistischer Gruppen vor den Beratungsstellen wird das Recht der Frauen auf einen unbeeinflussten und geschützten Zugang zu Beratung und Unterstützung in Hessen massiv eingeschränkt und teilweise unmöglich gemacht.

Der LFR Hessen begrüßt jede Initiative, um hier eine einheitliche rechtliche Grundlage zu schaffen, die geeignet ist um Frauen vor dieser Belästigung zu

schützen und den unbehelligten Zugang zu Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf 2019 ausgeführt, sehen wir in den oben genannten und beschriebenen sogenannten Mahnwachen vor den Beratungsstellen und Arztpraxen eine Stigmatisierung der ratsuchenden Frauen und der Fachkräfte. Gleiches gilt für die so gearteten Belagerungen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Die Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) verpflichten betroffene Frauen zur Beratung. Gleichzeitig garantiert das SchKG, eine vertrauliche, auf Wunsch anonyme und ergebnisoffene Beratung. Die Belagerungen der staatlich anerkannten und beauftragten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verhindern die korrekte Umsetzung und Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das in § 1 auf „*anonyme Beratung nach § 2 Absatz 1 und auf die vertrauliche Geburt*“ verweist. Die Verpflichtung der Frauen die Beratungsstelle aufzusuchen besteht, jedoch der gesetzlich definierte geschützte Rahmen ist nicht eingehalten.

Internationale Menschenrechtsabkommen verpflichten die Staaten zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung der Menschenrechte. Dies umfasst das Recht auf Privatsphäre, das Recht auf den höchsten erreichbaren Standard an körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit und ebenso die Gewährleistung des Zugangs von Frauen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) betont, dass Frauen Zugang zu einem sicheren, legalen Schwangerschaftsabbruch haben müssen, frei von Stigmatisierung, Diskriminierung und Barrieren. Dies schließt, soziale Unterstützung, Zugang zu Informationen, Vertraulichkeit und Privatsphäre ein.

Der LFR Hessen fordert das Land Hessen deshalb dringend dazu auf, eine Politik zu verfolgen, die die Menschenrechte von Frauen respektiert und schützt und den Zugang zu anonymer Beratung und Information sowie zur medizinischen Versorgung für einen sicheren Schwangerschaftsabbruch sicherstellt. Dies auch in Bezug auf die bundespolitischen Aktivitäten, wonach eine Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz angedacht ist. Solange jedoch eine solche Regelung nicht besteht und für den Fall, dass eine solche nicht erzielt werden kann, bleibt jede geeignete Regelung auf Landesebene weiterhin erforderlich.

Aus den vorgenannten Gründen begrüßt der LFR Hessen den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. Der LFR Hessen unterstützt ausdrücklich das Anliegen eine rechtsverbindliche Regelung von Seiten des Landes zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Sigrid Isser
Vorsitzende LFR Hessen



Andrea Gerlach
Stellv. Vorsitzende LFR Hessen

Christiane von Rauch
 Friedberger Landstr. 79
 60318 Frankfurt
 Mobil: 01515 9163923
 Mail: c.v.rauch@gmx.net

Stellungnahme
 zum Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE
 Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren
 Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch
 Drucksache 20/10658

Sehr verehrte Abgeordnete des Landtags Hessen,

ich danke Ihnen, dass ich anlässlich der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ um eine Stellungnahme gebeten wurde. Da ich am Termin der mündlichen Anhörung verhindert bin, wird mich Dr. med. George Langhans, Frauenarzt aus Frankfurt am Main, dort vertreten.

Kurz zu meiner Geschichte: Nach mehr als 35 Jahren hausärztlicher Tätigkeit bin ich seit 2018 im Ruhestand. In meinen beruflichen Anfangsjahren habe ich als Ärztin in Pro Familia Beratungsstellen in Hessen gearbeitet und war etliche Jahre ehrenamtliche Vorstandsfrau im Landesverband der Pro Familia Hessen.

Seit 2017 engagiere ich mich in der „Solidaritätsinitiative für Kristina Hänel und andere, die wegen § 219a angezeigt, angeklagt oder verurteilt wurden“, bei Doctors for Choice Germany e.V. und bin Vorsitzende von Pro Choice Deutschland e.V. Ich bin Mitautorin des Schattenberichts der *German Alliance for Choice* an den CEDAW Ausschuss (2020) und der Aktualisierung des noch unveröffentlichten Berichtes vom 11.04.2023 für die 85. Sitzung des CEDAW Ausschusses in Genf im Mai 2023. Der Bericht behandelt die Situation der sexuellen und reproduktiven Menschenrechte mit Schwerpunkt Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Im Rahmen meines ehrenamtlichen Engagements habe ich mich intensiv mit der Problematik von Gehsteigbelästigung, Mahn- und Betwachen lokal, national und international beschäftigt.

Sowohl während meiner ärztlichen Tätigkeit, als auch im Rahmen meiner ehrenamtlichen Tätigkeiten habe ich gelernt und immer wieder erfahren, dass qualitativ gute Beratung und Behandlung nur möglich ist, wenn Freiwilligkeit und Selbstbestimmung gewährleistet sind und die Klient*innen oder Patient*innen frei von äußerem Druck und Beeinflussung zur Beratung oder Behandlung kommen können. Nur in einer empathischen, vorurteilsfreien und nicht diskriminierenden, nicht stigmatisierenden Atmosphäre kann Beratung und medizinisches Handeln zum Wohl der Klient*innen oder Patient*innen gelingen.

Im Fall der Schwangeren, die im Schwangerschaftskonflikt eine Beratungsstelle aufsuchen möchten oder dies aufgrund des Paragraphen 218 müssen, ist die Abwesenheit von Stigmatisierung, Einschüchterung und Einflussnahme ganz besonders wichtig. Leiden die Schwangeren doch schon aufgrund ihrer speziellen Problematik, nämlich eine unerwünschte, ungeplante oder gar erzwungene Schwangerschaft in sich zu tragen, unter dem gesellschaftlichen Tabu und dem Stigma, das sich seit über 150 Jahr infolge einer noch immer restriktiven Gesetzeslage manifestiert hat.

Sie sind vielleicht verzweifelt und hilflos einer ungewollten, für sie einzigartigen Lebenssituation ausgeliefert. Sie sind vielleicht in prekären Lebensverhältnissen und können sich nicht vorstellen, ein Kind unter diesen Umständen aufzuziehen. Sie haben vielleicht schon Kinder, die sie kaum versorgen können. Sie sind vielleicht vom Partner verlassen, zur Schwangerschaft gezwungen oder vergewaltigt, fühlen sich von der Familie und den Freunden unverstanden oder können weder offen noch vertraulich über ihre Situation und Bedürfnisse, Ängste und Sorgen reden.

Kurz, sie sind in einer äußerst vulnerablen Verfassung, auch wenn sie, wie es sehr häufig der Fall ist, bereits eine selbstbestimmte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch getroffen haben.

In dieser Situation brauchen die Schwangeren unseren besonderen Schutz.

Der Gesetzgeber garantiert gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz den Zugang zu anonymer und ergebnisoffener Beratung. Das Land Hessen hat demnach den ungehinderten Zugang zu den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu gewährleisten.

Doch wie sieht die Realität aus:

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Arztpraxen, die den vom Gesetzgeber gestellten Beratungsauftrag erfüllen und die, im Fall der ÄrztInnen, sichere, legale Schwangerschaftsabbrüche durchführen, werden seit Jahren von den selbsternannten Lebensschützer*innen mit Bet- und Mahnwachen belegt.

In Hessen halten Aktivist*innen der internationalen, christlich fundamentalistischen Bewegung „40 Days for Life“ seit vielen Jahren zweimal jährlich eine 40 - tägige Mahnwache mit lautem Singen und Beten vor der Pro Familia Beratungsstelle Frankfurt ab. Vor Arztpraxen, die Abbrüche anbieten, erscheinen immer wieder solche Gruppen von „Betenden“. Ähnliches findet bundesweit auch in anderen Städten vor Beratungsstellen und Praxen statt (u.a. München, Pforzheim, Passau, Münster, Dortmund, Berlin). Schwangere oder andere Ratsuchende werden auf dem Weg in die Beratungsstelle angesungen, angesprochen, mit beschämenden und erschütternden, medizinisch falschen Bildern von blutigen, zerfetzten Embryonen auf Plakaten oder Handzetteln konfrontiert, oder es werden ihnen Plastikembryonen in die Hand gedrückt. Den Ratsuchenden wird suggeriert, dass sie Kindsmörderinnen sind, die ÄrztInnen werden angeschuldigt, sie seien Auftragsmörder*innen oder Tötungsmaschinen, die Praxen seien Schlachthöfe. Das Setting der Beratungsstellen und die Beratungstätigkeit der Mitarbeiter*innen wird durch die Präsenz der Mahnwachen empfindlich gestört. Es geht hier weniger um physische Gewalt, die von den Demonstrierenden ausgeht, als vielmehr um eine Form der Belagerung und seelischen Terrorisierung durch zunächst friedlich anmutende Präsenz. Singen und Beten und Zeigen von aufwühlenden Bildern etc. können sich aber traumatisierend auf die Ratsuchenden auswirken. Auch ist der anonyme Zugang zu den Einrichtungen nicht mehr gesichert.

Sieht so ein ungehinderter, anonymer Zugang zu einer Beratungsstelle, Arztpraxis oder Klinik aus? Meine klare Antwort: Nein!

Laut WHO Leitlinien zum sicheren Schwangerschaftsabbruch spielt die Stigmatisierung eine erhebliche Rolle bei der Entstehung von gesundheitlichen oder emotionalen Folgen durch einen Abbruch. Oder positiv ausgedrückt: Wenn die Schwangere in einer empathischen, nicht stigmatisierenden Umgebung beraten, informiert und behandelt wird, ist das Risiko für medizinische Komplikationen oder psychische Folgen eines Abbruchs geringer.

Andere Länder zeigen uns, wie Einrichtungen, die mit dem Schwangerschaftsabbruch befasst sind, vor den international auftretenden, selbsternannten „Lebensschützern“ geschützt werden können.

Als Beispiele dafür möchte ich Gesetze in Frankreich, Kanada und Nord-Irland anführen:

1. Frankreich

Chapitre 3 : Entrave à l'interruption légale de grossesse

Article L2223-2

(Loi n° 2001-588 du 4 juillet 2001 art. 17 Journal Officiel du 7 juillet 2001)

Est puni de deux ans d'emprisonnement et de 30.000 Euro d'amende le fait d'empêcher ou de tenter d'empêcher une interruption de grossesse ou les actes préalables prévus par les articles L. 2212-3 à L. 2212-8 :

- soit en perturbant de quelque manière que ce soit l'accès aux établissements mentionnés à l'article L. 2212-2, la libre circulation des personnes à l'intérieur de ces établissements ou les conditions de travail des personnels médicaux et non médicaux ;
- soit en exerçant des pressions morales et psychologiques, des menaces ou tout acte d'intimidation à l'encontre des personnels médicaux et non médicaux travaillant dans ces établissements, des femmes venues y subir une interruption volontaire de grossesse ou de l'entourage de ces dernières.

Übersetzung durch die Unterzeichnende:

- Es ist gesetzeswidrig, eine Schwangere vom Schwangerschaftsabbruch oder von den für den Eingriff notwendigen Voruntersuchungen abzubringen. Auch der Versuch ist strafbar. Die Strafe liegt bei bis zu 30.000 € oder 2 Jahren Gefängnis.

- Insbesondere ist strafbar:

- jede Art von Beeinträchtigung des Zugang zu einer Einrichtung, die Abtreibungen durchführt, der Bewegungsfreiheit in einer solchen Einrichtung, der Arbeitsmöglichkeit des medizinischen oder nichtmedizinischen Fachpersonals, der Frauen, die zu einer Abtreibung kommen sowie deren Begleiter
- die Ausübung von jeglicher Form von moralischem oder psychischem Druck, inklusive Bedrohungen und alle Arten von Einschüchterungen des medizinischen und nichtmedizinischen Personals oder der Frauen, die zu einer Abtreibung kommen sowie deren Begleiter.

Dazu ergänzend zitiere ich eine Erläuterung zu diesem Gesetz von Dr. Elisabeth Aubeny, Gynäkologin, Expertin für Verhütung und Schwangerschaftsabbruch, Paris, vom 16.12.2007 (Quelle: MUVS, Wien):

„Das französische Gesetz zum Schutz im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch wurde am 7. Juli 2001 aus drei Gründen beschlossen:

1. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt eine Beeinträchtigung der Demokratie dar. Ein Gesetz, welches auf demokratische Weise zustande gekommen ist, muß von allen respektiert werden. Es ist nicht zu tolerieren dass eine Minderheit die Inanspruchnahme eines Gesetzes durch gewalttätige Akte verhindert. Dies ist einer Demokratie unwürdig. (Selbstverständlich haben alle Menschen das Recht sich gegen ein Gesetz zu äußern oder sich für eine Änderung eines Gesetzes zu engagieren, sofern dies auf demokratischem Wege geschieht.)
2. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf die Würde und die Freiheit von Frauen dar. Ihre Entscheidungen müssen respektiert werden, wenn sie sich im legalen Rahmen bewegen. Niemand hat das Recht Frauen zu beleidigen oder sie öffentlich zur Rede zu stellen.
3. Die Behinderung im Zugang zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt einen Angriff auf das Recht auf Gesundheit dar. Alle Menschen die eine medizinische Behandlung benötigen haben das Recht diese in Ruhe und ohne psychische Beeinträchtigung in Anspruch zu nehmen. Jede Beeinträchtigung erhöht das Risiko für medizinische Komplikationen.

Der gesundheitspolitische Aspekt dieses Gesetzes kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass es nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, sondern in das Gesundheitsgesetzbuch.“

2. Kanada

http://www.bclaws.ca/Recon/document/ID/freeside/00_96001_01

Auszüge (und Übersetzung der Kernpunkte) durch die Unterzeichnende:

Activities restricted in an access zone (*Aktivitäten die in einer Zugangszone verboten sind*)

2 (1) While in an access zone, a person must not do any of the following:

- (a) engage in sidewalk interference; (*Gehsteigbelästigung*)
- (b) protest; (*Protestieren*)
- (c) beset; (*Bedrängen*)
- (d) physically interfere with or attempt to interfere with a service provider, a doctor who provides abortion services or a patient; (*Körperlich bedrängen oder zu bedrängen versuchen*)

(e) intimidate or attempt to intimidate a service provider, a doctor who provides abortion services or a patient. (*Einschüchtern*)

Access zones — facilities⁵ (1) For the purpose of facilitating access to abortion services, the Lieutenant Governor in Council may establish, by regulation, an access zone for a specific facility. (*Um den Zugang zu Abtreibungsdiensten zu erleichtern, kann der Gouverneur einer Provinz eine Zugangszone zu einer bestimmten Einrichtung einrichten*).

3. Nord-Irland

<https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2022-0077-judgment.pdf>

Für Nord-Irland bestätigte der UK Supreme court im Dezember 2022, dass die Einführung von Bufferzones legal sind : „The UK Supreme Court has cleared the way for the enactment of the Abortion Services (Safe Access Zones) (Northern Ireland) Bill after ruling it does not infringe on the right to freedom of assembly under the European Convention on Human Rights (ECHR)“.

Übersetzung(Google translate):

„Der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs hat den Weg für die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu Abtreibungsdiensten (Safe Access Zones) (Nordirland) frei gemacht, nachdem er entschieden hatte, dass er das Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verletzt“.

Der Supreme Court bezieht sich explizit auf die Empfehlungen des CEDAW Ausschusses, die auch für Deutschland Gültigkeit haben:it found that the failure to protect women from such harassment constituted a breach of articles 10 and 12 of CEDAW. Article 10 requires states parties to take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in order to ensure to them equal rights with men in the field of education and in particular to ensure, on a basis of equality of men and women, inter alia "(h) Access Page 29 to specific educational information to help to ensure the health and well-being of families, including information and advice on family planning". Article 12 requires states parties to take all appropriate measures to eliminate discrimination against women in the field of health care in order to ensure, on a basis of equality of men and women, "access to health care services, including those related to family planning".

Übersetzung (Google translate)... er (der Supreme Court) stellte fest, dass das Versäumnis, Frauen vor einer solchen Belästigung zu schützen, einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 12 des CEDAW darstellt. Artikel 10 fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen zu ergreifen, um ihnen die Gleichberechtigung mit Männern im Bildungsbereich zu gewährleisten und insbesondere auf der Grundlage der Gleichstellung von Männern und Frauen u. a. „(h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die dazu beitragen, die Gesundheit und das Wohlergehen von Familien zu gewährleisten, einschließlich Informationen und Beratung zur Familienplanung“. Artikel 12 fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen im Bereich der Gesundheitsversorgung zu beseitigen, um auf der Grundlage der Gleichstellung von Männern und Frauen den „Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit der Familienplanung“ zu gewährleisten.

Zusammengefasst wird in allen drei Ländern aufgrund der Tatsache, dass der Schwangerschaftsabbruch gesetzlich geregelt und demokratisch legitimiert ist, das besondere Schutzrecht von Schwangeren und aller an Beratung und Abbruch beteiligten Fachkräfte (Ärzt*innen, Gesundheitsarbeiter*innen und sonstige im Beratungs- oder medizinischen Bereich Tätigen) anerkannt. In den Kommentaren wird betont, dass die Behinderung des Zugangs zu Beratung und legalem Abbruch die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren verletzt und einer Demokratie unwürdig ist (sic!), sowie gegen die UN Frauenrechtskonvention CEDAW verstößt. Die Notwendigkeit von Schutzzonen wird festgestellt, gesetzlich festgelegt sowie ggf. mittels Strafantrohung durchgesetzt.

Betroffene in Deutschland, seien es Schwangere oder Berater*innen, Ärzt*innen oder andere medizinische Fachkräfte, die an einem gesetzeskonformen Schwangerschaftsabbruch beteiligt sind, haben ein Recht auf Schutz und ungehinderten Zugang zu und in den Institutionen.

Ich halte Schutzzonen für geboten und gerechtfertigt, ohne dass dafür notwendigerweise unser nicht hoch genug zu schätzendes Versammlungs- und Demonstrationsrecht eingeschränkt werden muss.

Selbstverständlich müssen auch Abtreibungsgegner*innen von ihrem Versammlungs- und Demonstrationsrecht Gebrauch machen können. Dies darf aber nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Anonymität der Ratsuchenden und die Berufsausübung der Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen, Arztpraxen der Kliniken beeinträchtigen.

Den Bundesländern obliegt die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz sowohl im Polizei- und Ordnungsrecht, als auch im Versammlungsrecht.

Die im von der Partei Die LINKE vorgelegten Gesetzentwurf vorgeschlagene Schutzzone von 150 Metern um die Beratungsstellen an den Beratungstagen bzw. vor medizinischen Einrichtungen, die Abbrüche durchführen, bietet eine einfache und gute Lösung. So können Schwangere anonym und unbehelligt die Beratungsstelle aufsuchen, Berater*innen ungestört ihrer Tätigkeit und Aufgabe nachgehen, die sie für uns alle im gesetzlichen Auftrag anbieten. Menschen, die Abbrüche durchführen, Ärzt*innen und medizinisches Personal können ungestört und sicher arbeiten und damit auch sichere und möglichst komplikationsarme Abbrüche durchführen.

Ich bitte Sie, verehrte hessische Landtagsabgeordnete, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Damit treffen Sie eine Entscheidung zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, zur Realisierung des geltenden Schwangerschaftskonfliktgesetzes und setzen überfällige Regelungen aus der UN Frauenrechtskonvention um. Sie weisen auch der Bundesregierung einen Weg zu einer bundesweit gültigen Regelung von Schutzzonen für die Betroffenen.

Ich erlaube mir dazu auch ein politisches Statement: Fundamentalistisch – christliche, rechte Organisationen sind weltweit auf dem Vormarsch und stellen in großem Rahmen die Menschen- und Freiheitsrechte in Frage. Sie benutzen dazu unter anderem das Thema Schwangerschaftsabbruch, um mithilfe der Stigmatisierung ihre Vorstellungen von der „Wiederherstellung der natürlichen Ordnung“ in der Mitte der Gesellschaft zu platzieren. Ich bin der Meinung, dass diesen Kräften entschieden entgegen getreten werden muss, da sie das Gesetz unterminieren und somit den gesellschaftlichen Frieden empfindlich gefährden.

Christiane von Rauch
Ärztin für Allgemeinmedizin

Frankfurt a.M., den 27.04.2023



Hessischer Landtag
Vorsitzende des Innenausschusses
Frau Claudia Lingelbach

Per eMail:

c.lingelbach@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Landesvorsitzender

Dr. med. Klaus Doubek
Wilhelmstraße 16
65185 Wiesbaden
Telefon +49 (0) 611 / 33447-0
Telefax +49 (0) 611 / 33447-10
E-Mail bvf@doubek.de

Stellv. Landesvorsitzende

Dr. med. Inge Reckel-Botzem
Kastanienstraße 9
63512 Hainburg
Telefon +49 (0) 6182 / 68068
Telefax +49 (0) 6182 / 5035
E-Mail dr.botzem@inge-botzem.de

29. April 2023

Stellungnahme des Berufsverband der Frauenärzte e.V., Landesverband Hessen (BVF), zum Entwurf Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

Der BVF begrüßt die Initiative zur Erweiterung und Konkretisierung des Schutzes körperlicher und sexueller Selbstbestimmung betroffener schwangerer Personen, und Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzte sowie Beraterinnen und Berater vor dem Hintergrund des SchKG.

Die vielfältigen Facetten der Aktivitäten für Schutz und Erhalt entstehenden Lebens sind unstrittig über die ärztliche Berufsordnung hinausgehend, ein gesellschaftliches, moralisches und ethisches Kernelement.

Demonstrationen in unmittelbarer Nähe vor Arztpraxen/Einrichtungen/ambulanten OP-Zentren/Tageskliniken/Praxiskliniken und Krankenhäusern, welche Schwangerschaftsabbrüche durchführen, erzeugen weit über die primär im Gesetzesentwurf angesprochene Zielgruppe schwangerer Personen hinaus unerwünschte Effekte auf Unbeteiligte, wie anderweitige Patientinnen und Patienten, deren Begleiterinnen und Begleiter, Besucherinnen und Besucher. Von Bedeutung ist ferner, dass unweigerlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen in das Geschehen involviert werden.

Der konfliktbehaftete Entscheidungsweg Betroffener mit dem Für und Wider zum Austragen einer Schwangerschaft beginnt zeitlich und räumlich viel eher. Hier haben Aktivitäten zu den

Hilfestellungen ihren Raum, nicht jedoch in bedrängender, konfrontativer Art und Weise im Zugangsbereich einer Beratungsstelle oder medizinischen Einrichtung.

Betroffene Schwangere werden in einer ohnehin extremen Ausnahmesituation durch sogenannte Gehsteigbelästigungen in vermeidbarer Art und Weise zusätzlich traumatisiert.

Gleichwohl werden Begleiter/-innen und unbeteiligte Patientinnen, die eine betreffende Arztpraxis oder medizinische Einrichtung aus gänzlich anderen Beweggründen aufsuchen müssen oder verlassen, in das Demonstrationsgeschehen ungewollt involviert.

Der Gesetzentwurf bietet durch die Möglichkeit der räumlichen Adaption an örtliche Begebenheiten, den Erhalt von Vorbeizug von Demonstrationen und einer Ausnahmeregelung zu Zeiten der Betriebsruhe der Praxis/Einrichtung, ausgewogene Anteile und berücksichtigt somit weitere Rechtsgrundlagen.

Dem BVF liegen hingegen keine Erkenntnisse vor, inwiefern eine konkrete Meterangabe einer Schutzzone – hier 150 Meter – im Vergleich zu einer eher interpretationsfähigen Vorgabe wie die einer Sicht- oder Rufweite, die den jeweiligen örtlichen unterschiedlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen könnte, eine praktikable Anwendung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Berufsverband der Frauenärzte e.V.



Berlin, 2. Mai 2023

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.
Landesverband Hessen

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Kronenstraße 73 • D-10117 Berlin

Telefon: +49 30 4432700

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch (Drucks. 20/10658)

1. Einleitung

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf.

Der djb begrüßt es, dass sich eine Fraktion des sensiblen Themas des Umgangs mit sog. „Gehsteigbelästigungen“ oder „Mahnwachen“ unter anderem vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen angenommen hat. Gerade in hessischen Kommunen existiert seit 2018 nach unserem Kenntnisstand eine kontroverse Diskussion über den ordnungsrechtlichen Umgang mit Versammlungen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Unlängst hat das VG Karlsruhe (2. Kammer) mit Urteil vom 12.5.2021 (Az: 2 K 5046/19) in einer Fortsetzungsfeststellungsklage den Erlass zur örtlichen und zeitlichen Verlegung einer Versammlung in unmittelbarer Nähe von „pro familia“ eine Auflage gemäß § 15 VersammlG als rechtmäßig bewertet. In einer Eilentscheidung aus dem Jahr 2019 war dasselbe Gericht von der Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Auflage ausgegangen. Bereits 2011 hatte das VG Freiburg (Az: 4 K 314/11), bestätigt durch den VGH BaWü (Az: 1 S 915/11, 1 S 36/12) und das BVerwG (Az: 6 B 3/13), entschieden, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Personen und das Konzept vertraulicher Beratung durch unerwünschte Ansprache vor einer Beratungsstelle unangemessen beeinträchtigt werden.

In dem Beschluss des VG Regensburg (Beschl. v. 14.10.2020 – Rn 4 E 20.2426) würde zwar von einer prinzipiellen Rechtmäßigkeit eines Einschreitens eingegangen, dies aber im Ergebnis verneint. Zum selben Ergebnis kommen die Entscheidungen des VGH Kassel (Beschl. v. 18.3.2022 – 2 B 375/22) sowie das Urteil des VGH Mannheim vom 25.8.2022 (1 S 3575/21).

Hinreichender Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener schwangerer Personen und die ungestörte Tätigkeit staatlich anerkannter Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist mithin nicht gewährleistet. Ungeachtet der begrüßenswerten Bestrebungen für eine versammlungsrechtliche Regelung, kann der Schutz der Persönlichkeitsrechte schwangerer

Personen nur durch eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung angemessen und rechtssicher garantiert werden.

2. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Es kann dahinstehen, ob das Land eine derartige punktuelle Regelung als Ergänzung des Bundesversammlungsgesetzes erlassen darf. Denn den vorrangigen Regelungsstandort für das Bestreben eines angemessenen Schutzes der Persönlichkeitsrechte der schwangeren Personen ist das Schwangerschaftskonfliktgesetz, für das der Bund die Gesetzgebungskompetenz innehat. Die Regelungsmaterie steht in einem engen sachlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Schutzkonzept. Sie ist grundlegend und unerlässlich für das Funktionieren des Schutzkonzepts. Damit besteht eine Annexkompetenz des Bundes zu der Kompetenz zur Regelung des Strafrechts aus gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 GG.

3. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Der djb begrüßt es, dass dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der schwangeren Personen aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hier ein stärkeres Gewicht als den sog. Gehsteigbelästigungen oder Mahnwachen eingeräumt wurde. Dies wird auch der Tatsache gerecht, dass der Staat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz den Schutzauftrag hat, die Beratungen in Schwangerschaftskonfliktfällen frei von psychischem Druck zu gewährleisten. Dem djb erscheint es sehr wichtig, dass schwangeren Personen in diesen Fällen ein ungehinderter Zugang zu Beratungseinrichtungen ihrer Wahl garantiert wird.

a) Abwägung kollidierender Verfassungsgüter

Dies ist auch verfassungsrechtlich geboten. Aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) der schwangeren Personen folgt eine Schutzpflicht des Staates, gegen „Gehsteigbelästigungen“ oder „Mahnwachen“ vorzugehen. Jenseits des Verfassungsrechts ergibt sich eine solche Schutzpflicht auch aus der für Deutschland verbindlichen Frauenrechtskonvention. Um diesen Schutzanspruch nicht leerlaufen zu lassen, hat der Staat einen ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen und ärztlichen Praxen zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht, Behinderungen durch Dritte zu unterbinden.

Zwar können sich auch die Abtreibungsgegner*innen auf Grundrechte berufen – je nach Fallgestaltung die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Allerdings ergibt eine Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Personen in der Regel überwiegt.

Die Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist gewichtig. Schwangeren Personen wird das Recht verwehrt, für sich zu sein und Gegenstände der höchstpersönlichen Lebensführung nicht zu offenbaren. Sie können sich zudem der Beeinflussung durch die Abtreibungsgegner*innen nicht entziehen, da sie gesetzlich verpflichtet sind, die Beratungsstelle vor einem möglichen Abbruch aufzusuchen (§ 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Auf der anderen Seite wiegen die denkbaren Eingriffe in die Rechte der Abtreibungsgegner*innen weniger schwer. Denn durch die Verlegung oder die Verschiebung

der Veranstaltungen wird die Ausübung der Grundrechte zwar beeinträchtigt, nicht aber unmöglich gemacht. Zuzugeben ist zwar, dass grundsätzlich auch die Orts- und Zeitwahl geschützt ist. Jedoch ist das Argument insofern angreifbar, als auf das Ziel abgestellt wird, einen bestimmten Effekt bei den schwangeren Personen hervorrufen zu wollen. Art. 5 Abs. 1 GG schützt gerade keine Tätigkeiten, mit denen anderen eine Meinung aufgedrängt werden soll. Gleiches gilt letztendlich für Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1, 2 GG.

b) Konkrete Formulierung

Sofern an einer die bundeseinheitliche Regelung ergänzenden versammlungsrechtlichen Regelung festgehalten wird, muss diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der konkreten Formulierung Die Festlegung einer feststehenden „Schutzzone“ (§ 1 GE) ohne weitere Maßgaben für deren Festlegung für die ermächtigte Behörde (§ 2 GE) ist begegnet in dieser Hinsicht Bedenken, da den kollidierenden Rechtsgütern möglicherweise nicht angemessen Rechnung getragen wird.

Der djb regt daher an, räumlich auf die Sicht- und Rufweite zu einer anerkannten Beratungsstelle oder einer Einrichtung, die Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, abzustellen.

Auch erscheint es aus verfassungsrechtlichen Gründen sachdienlich, die konkret zu unterbindenden Verhaltensweisen im Gesetz näher konkretisiert werden, etwa in Gestalt von gezieltem Ansprechen oder sonstiger Ausübung von Zwang oder Druck als Beeinflussung Zugangsverhinderung.

4. Fazit

Der djb begrüßt die Auseinandersetzung mit der Thematik im Sinne der Rechte der schwangeren Personen, spricht sich aber vorrangig für eine bundeseinheitliche Regelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz aus.

Ursula Matthiessen-Kreuder
Vorsitzende des Landesverbands
Hessen

Prof. Dr. Sina Fontana
Vorsitzende der Kommission Verfassungsrecht,
Öffentliches Recht, Gleichstellung



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Christian Heinz
Hessischer Landtag
Schloßplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 02.05.2023

**Öffentliche mündliche Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Fraktion
DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung
und -abbruch - Drucks. 20/10658 -
Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung**

Sehr geehrter Herr Heinz,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Beteiligung im Rahmen der Anhörung. Gerne übermitteln wir hiermit unsere schriftliche Stellungnahme zur Anhörung.

Die Belagerungen von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch fundamentalistische Gruppen behindern nach wie vor massiv die Arbeit der staatlich anerkannten und beauftragten Beratungsstellen. Der staatliche Schutzauftrag und das Beratungskonzept des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) können nicht im erforderlichen Maß wahrgenommen werden.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. begrüßt jede Initiative, um eine einheitliche Rechtslage zur Regelung der Problematik zu schaffen und den staatlichen Schutzauftrag und das Beratungskonzept des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zu gewährleisten.

Begründung:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf 2019 dargelegt, stellen die fortgesetzten Belagerungen vor Schwangerschaftsberatungsstellen in Hessen eine gravierende Belastung dar – sowohl für Ratsuchende, als auch für die Beschäftigten der Beratungsstellen. Die massive Störung der Arbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrags hält unvermindert an.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Für die sichere gesetzeskonforme Umsetzung des staatlichen Schutz- und Beratungskonzeptes nach dem SchKG ist aus unserer Sicht dringend geboten:

1. Den staatlichen Auftrag der Beratungsstellen zu gewährleisten.

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind integraler Bestandteil des staatlichen Schutz- und Beratungskonzeptes. Der Gesetzgeber hat sie mit der Unterstützung von Schwangeren und Familien und dem Schutz des ungeborenen Lebens beauftragt.

Hierzu garantiert das SchKG den Zugang zu Informationen und Beratung für alle Menschen und schreibt zum Schutz des ungeborenen Lebens eine unverzügliche, ergebnisoffene und professionelle Beratung vor. Die Beratungen haben in jedem Fall vertraulich und auf Wunsch anonym zu erfolgen.

Der Sicherstellungsauftrag liegt bei den Bundesländern.

Es ist feststellbar, dass die jeweils 40 Tage andauernden Auftritte fundamentalistischer Gruppen vor den Beratungsstellen ein Klima des psychischen Drucks schaffen, sie wirken abschreckend auf Ratsuchende und erschweren den Zugang zur gesetzlich garantierten Beratung oder machen ihn gar unmöglich. Ebenso belasten sie Mitarbeitende.

Hiervon ist nicht nur der Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung betroffen. Dies beeinträchtigt auch weitere Bereiche im staatlichen Auftrag, wie z.B. Beratung für werdende Eltern nach einem kritischen pränatalen Befund, Durchführung des Verfahrens der vertraulichen Geburt mit per Gesetz nochmals gesondert geschützter Anonymität, Aufklärung und Informationsveranstaltungen für Jugendliche, die u.a. Hinweise zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften vermitteln.

Die Veröffentlichungen der Gruppierung „40 days for life“ - in deren Umfeld die meisten der aktuell stattfindenden Belagerungen organisiert sind – weisen zudem darauf hin, dass hier der Sicherstellungsauftrag der Bundesländer gezielt konterkariert werden soll. Die Schließung von Praxen, Kliniken und Beratungsstellen sowie die Kündigung von Mitarbeitenden dieser Einrichtungen werden als Ziel und Erfolg kommuniziert. Die Ausweitung der Belagerungen über die bisherigen Orte hinaus wird aktiv beworben.

2. Die Belästigung und Bedrängung ratsuchender Frauen und Paare abzuwenden

Frauen und Paare in der besonderen und häufig psychisch belastenden Situation eines Schwangerschaftskonfliktes haben einen Anspruch darauf, dass ihnen mit der nötigen Sensibilität begegnet wird.

Ebenso müssen sich auch alle anderen Ratsuchenden darauf verlassen können. Sexualität und Schwangerschaft sind sehr intime und persönliche Themen. Der Zugang zu Beratung und Hilfe in diesen Fragen ist ein grundlegender Beitrag dazu, dass Menschen ihr Leben verantwortlich und selbstbestimmt gestalten können, Notlagen vermieden oder bewältigt werden können.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Dies ist nicht gegeben, wenn fundamentalistische Gruppen über mehrere Wochen mehrmals im Jahr in direkter Nähe der Beratungsstellen auftreten und ihre Botschaften mit Gebeten, Gesängen sowie Bild- und Textplakaten an die Ratsuchenden adressieren. Vor dem Hintergrund, dass die verpflichtende Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle die Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch ist, sind die Ratsuchenden den Belästigungen unausweichlich ausgesetzt, die Ergebnisoffenheit der Beratung wird konterkariert.

3. Die gesetzlich garantierte zeit- und wohnortnahe Beratung sicherzustellen

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 8 SchKG, § 2 HAGSchKG ist ein ausreichendes und plurales Angebot an wohnortnahen Beratungsstellen vorzuhalten. Die Ratsuchenden haben einen Anspruch darauf, wohnortnah und in der Beratungsstelle ihrer Wahl beraten zu werden. Der Gesetzgeber will hiermit den Zugang zu Beratungsstellen möglichst einfach gestalten.

Aktuell sind Beratungsstellen während der Belagerungen gezwungen, organisatorische Notlösungen zu finden, z.B. Frauen und Paare an andere nicht betroffene Beratungsstellen oder in „belagerungsfreie“ Zeiten umzuleiten. Die freie Wahlmöglichkeit einer Beratungsstelle, die durch das plurale Angebot garantiert werden soll, ist dadurch nicht mehr gegeben. Die Situation bindet Ressourcen, schränkt die Kapazitäten der Beratungsstellen stark ein und verschlechtert die Versorgungslage.

4. Die ratsuchenden Frauen und Paare vor unzulässiger Beeinflussung zu schützen

Die gesetzlich vorgeschriebene Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und ist ergebnisoffen zu führen. Dies bedingt, dass keine – auch keine scheinbar passive - Werbung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft unmittelbar vor der Beratungsstelle stattfindet.

In der aktuellen ungeschützten Situation können die Ratsuchenden den Botschaften in Form von Gebeten, Gesängen und Plakaten nicht ausweichen. Dies beeinträchtigt die Beratungsatmosphäre. Berater*innen stehen vor der fachlichen Herausforderung mit dem durch diese Szenerie erzeugten psychischen Druck der Klient*innen in der Beratung umzugehen. Dies behindert die geforderte ergebnisoffene Beratung gravierend und nimmt viel Raum ein.

Ebenso sehen wir die Notwendigkeit, **geschützten und sicheren Zugang zu Kliniken und Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen** zu gewährleisten.

Frauen und Paare, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch im Rahmen des SchKG entscheiden, haben Anspruch auf Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch, gute medizinische Versorgung und den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte. Sie, ebenso wie die Ärzt*innen und Mitarbeiter*innen der Kliniken und Praxen, dürfen nicht länger durch Belagerungen in unzulässiger Weise bedrängt und stigmatisiert werden. Hier ist auch in Hessen eine zunehmende Verschlechterung der Versorgungslage spürbar, die nicht zuletzt mit dem fehlenden Schutz vor Belagerung und Belästigung in Zusammenhang zu sehen ist.



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der Expertise der praktischen Arbeit im Rahmen der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Im Fokus stehen hier die ratsuchenden Frauen, die Beratung, Unterstützung und Hilfe suchen und ein Anrecht auf Anonymität und einen geschützten Zugang zu den Beratungsstellen haben. Wir bitten Sie, diese Expertise aus der Praxis in Ihren Überlegungen zu berücksichtigen und begrüßen die Befassung im innenpolitischen Ausschuss in Hessen. Darüber hinaus weisen wir auf die bundespolitischen Aktivitäten hin, wonach eine Regelung zur Gehsteigbelästigung im Schwangerschaftskonfliktgesetz angedacht ist. Hierfür hat sich die Liga Hessen in Ihrer Positionierung vom November 2022 ausgesprochen. Sollte jedoch auf Bundesebene keine rechtliche Regelung erzielt werden können, fordern wir die Landesregierung auf, unverzüglich landesrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, um für Ratsuchende den ungehinderten Zugang zu den Schwangerschafts(-konflikt) beratungsstellen sicherzustellen.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Freisberg

Vorsitzende des Liga-Arbeitskreises „Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Bündnis Frankfurt für Frauen*rechte
 c/o Ursula auf der Heide
 Grethenweg 126
 60598 Frankfurt

**Öffentliche mündliche Anhörung im Innenausschuss des hessischen Landtags zum
 Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung
 Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch – Drucks. 20/10658**

Stellungnahme von Bündnis Frankfurt für Frauen*rechte

Seit inzwischen sechs Jahren werden schwangere Frauen, die die Beratungsstelle von pro familia in der Palmengartenstraße aufsuchen wollen, durch sogenannte Mahnwachen zweimal jährlich für je 40 Tage durch laute Gebete, Gesänge und Schockbilder bedrängt und drangsaliert. Erklärtes Ziel dieser Aktionen ist es Frauen in ihrer höchstpersönlichen Lebenssituation zu beeinflussen. Diese Aktionen verletzen die Persönlichkeitsrechte der Frauen und greifen rechtswidrig in deren Intimsphäre ein. Eine gesetzeskonforme, u.a. anonyme Durchführung des Schwangerenkonfliktberatungsgesetzes wird verhindert.

Das Bündnis Frankfurt für Frauen*rechte hat sich 2018 aus verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen in Solidarität mit den betroffenen Frauen und der Beratungsstelle gegründet. Ziel war und ist es auf diese frauenverachtenden Zustände hinzuweisen und mit öffentlichem Druck eine rechtssichere Regelung gegen diese Drangsalierungen zu erreichen.

Die Handreichung des Hessischen Ministers des Inneren vom September 2019 hatte für zwei Jahre durch die Auflage, sogenannte Mahnwachen (deren Versammlungscharakter vom Bündnis im Übrigen angezweifelt wird), nur außerhalb der Hör- und Sichtweite der Beratungsstelle zu gestatten zu der notwendigen Entspannung der Situation beigetragen. Das Versammlungsrecht der Mahnwachen-Gruppierungen wurde ebenso gewahrt wie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen.

Zu unserer großen Überraschung und Verärgerung hat diese Regelung aufgrund u.E. völlig unangemessener Bewertungen rechtlich nicht bestanden.

Auch aufgrund weiterer Rechtsprechungen auch außerhalb Hessens und juristischer Stellungnahmen ist das Bündnis zu der Auffassung gekommen, dass sich eine wirklich rechtssichere bundesweite Regelung nicht im Versammlungsrecht herstellen lässt.

An der Bedeutung des Versammlungsrechts wollen wir auch nicht rütteln.

Aufgrund profunder rechtlicher Beratung sind wir zu dem Schluss gekommen, dass eine Ergänzung des Schwangerenkonfliktberatungsgesetzes, in dem Versammlungen und Gehsteigbelästigungen vor Beratungsstellen künftig als Ordnungswidrigkeit anzusehen sind, die besten Erfolgchancen und die größte Rechtssicherheit bietet.

Unsere Information aus dem Bundesjustiz- und Bundesfamilienministerium besagen, dass eine solche Novelle des SchKG noch in diesem Jahr zum Abschluss kommen soll.

Wir begrüßen jede Initiative, die das Thema auf der Tagesordnung hält und für die Rechte der schwangeren Frauen eintritt. So verstehen wir auch die Vorlage der Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag.

Einschnitte in das Versammlungsrecht halten wir jedoch nach fünf Jahren Auseinandersetzung mit dem Thema nicht für zielführend.

Für Frankfurt für Frauen*rechte
 Ursula auf der Heide

Frankfurt, 2. Mai 2023



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.05.2023

Az. : Ru/We/452.71; 104.20

Ausschließlich per E-Mail an: c.lingelbach@ltg.hessen.de und
m.mueller@ltg.hessen.de

**Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Schutz vor
Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch - LT-Drs.
20/10658 -
Ihr Schreiben vom 3. April 2023**

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme wie folgt wahr:

Die hessischen Landkreise sind in ihrer Eigenschaft als Kreisordnungsbehörden für das Versammlungswesen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern örtlich und sachlich zuständig gemäß § 1 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Auch wenn die Beratungsstellen regelmäßig in größeren Städten anzutreffen sind, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch in kleineren Kommunen anzutreffen sind.

Dies vorangestellt, würde aus unserer Sicht der vorliegende Gesetzentwurf zu einem deutlich verbesserten Schutz der Frauen gegenüber der aktuellen Rechtslage führen und gleichzeitig die Arbeit der betroffenen Versammlungsbehörden erleichtern. Letztendlich könnte dies Klagen gegen Beschränkungsverfügungen der Versammlungsbehörden vermeiden.

Nach dem unlängst verabschiedeten Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) sind bereits Beschränkungen bzgl. der Örtlichkeit im Rahmen der Anmeldebefreiungen von Versammlungen möglich. Aus der Praxis wird jedoch darauf hingewiesen, dass dies regelmäßig eine intensive Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall voraussetzt, um im Wege der praktischen Konkordanz den be-

troffenen Grundrechten der Frauen einerseits und der ihr Versammlungsrecht wahrnehmenden Personen und Organisationen andererseits im verfassungsrechtlich gebotenen Maße Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Beschränkungen gem. § 14 Abs. 1 HVersFG sicherzustellen, dass das aktive Ansprechen und Bedrängen der ratsuchenden Frauen ausgeschlossen wird. So darf ihnen nicht der Weg in die Beratungsstelle versperrt werden und Belästigungen aller Art untersagt werden. Hier ist zu beachten, dass Versammlungen unter freiem Himmel nach § 12 Abs. 1 HVersFG spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung der Versammlungsbehörde anzuzeigen ist, was in der Praxis jedoch häufig nicht eingehalten werden dürfte. In Fällen der kurzfristigeren Anmeldung wird es der Versammlungsbehörde jedoch erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht, intensive Rechtsgüterabwägungen hinsichtlich der betroffenen widerstreitenden Grundrechte vorzunehmen und ggfs. bei einer Beschränkungsverfügung gerichtsfest zu begründen. Entsprechend kurzfristige Anmeldungen werden häufig genutzt, um gerade diese Abwägungsentscheidungen der Versammlungsbehörden und die daraus möglicherweise resultierende Anordnung von Beschränkungen zu erschweren sowie um Gegendemonstrationen zu verhindern.

Des Weiteren ist bei der Entscheidung der Versammlungsbehörden jeweils im Einzelfall zu erwägen, in welcher räumlichen Distanz der betroffenen Einrichtung die Versammlung möglich ist, wobei sie des Weiteren berücksichtigen muss, die die Beratungsstelle aufsuchenden Frauen nicht unzulässigem Druck aussetzen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund könnte der vorliegende Gesetzentwurf einen deutlich verbesserten Schutz der Betroffenen bedeuten und die Beschränkungsentscheidung der Versammlungsbehörden, namentlich durch die Abgrenzung von Schutzzonen durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde und deren Bekanntmachung, erleichtern.

Wir hoffen, dass diese Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund anderer terminlicher Verpflichtungen eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung leider nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Direktor



Stellungnahme der Christdemokraten für das Leben (Landesverband Hessen)

vom 27.4.2023 zum
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

„Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei
Schwangerschaftsberatung und -abbruch“

Drucksache 20/10658

CDL Hessen
Cornelia Kaminski (Landesvorsitzende)
Namslauer Straße 4
36039 Fulda
Telefon 0661 58883
Cornelia.kaminski@web.de

Zusammenfassung

Die im Gesetzentwurf skizzierte Problemlage, die eine Regelung per Gesetz erforderlich machen würde, existiert nicht. Für den Fall, dass eine solche Problemlage entstehen sollte, steht mit der Neuregelung des hessischen Versammlungsrechts durch das am 22. März 2023 vom hessischen Landtag verabschiedete hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) ein wirksames Instrument zur Verfügung, um die im Gesetzentwurf geschilderte Problemlage zu regeln, sofern sie entstehen sollte.

Ein solches Gesetz wäre rechtswidrig, da es weder den verfassungs- noch anderen rechtlichen Anforderungen an ein allgemeines Gesetz genügt. Der vom Gesetz vorgesehene Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist durch die geschilderte – fiktive – Problemlage nicht zu rechtfertigen und steht im Widerspruch zur hessischen Landesverfassung, zum Grundgesetz, zur EU-Grundrechtecharta, zur europäischen Menschenrechtskonvention sowie zu Normen und allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts.

A. Gesetzentwurf und tatsächlicher Regelungsbedarf

Der vorliegende Gesetzentwurf möchte im Bereich von 150 Metern um Beratungsstellen nach SchwKG1 sowie um Kliniken und Arztpraxen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, Versammlungen, die sich auf Gegenstände nach § 2 Abs. 2 SchwKG beziehen, in Anlehnung an die Bannmeilenregelung nach § 16 VersG generell verbieten. Im Folgenden soll die angenommene Problemlage analysiert sowie die kompetenzmäßige (1.) Verfassungskonformität sowie die legitime Stimmigkeit (2.) der Regelung erläutert werden. Abschließend wird die grundrechtliche Verfassungskonformität betrachtet (3.)

1. Die im Gesetzentwurf geschilderte Problemlage

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Behauptung aufgestellt, in Hessen komme es seit einigen Jahren zu Protesten und Gegenprotesten vor Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung, sowie Kliniken und Praxen von Ärztinnen und Ärzten, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Diese Proteste verletzen das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen sowie die Berufsfreiheit der betroffenen Ärzte und Berater. Sie stünden zudem den gesetzlichen Schutzbestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten entgegen, da diese eine anonyme und vollständig ergebnisoffene Beratung zusicherten.

2. Sachliche Unrichtigkeit der geschilderten Problemlage

a. Anzahl der Gebetswachen / Proteste

Die Behauptung, es komme vor „Einrichtungen der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Kliniken und Praxen, in denen Abtreibungen durchgeführt werden“, zu Protesten, wird nicht belegt. Bekannt sind zweimal jährlich stattfindende Gebetswachen – nicht Proteste – in räumlicher Nähe zu einer *einzig*en Beratungsstelle, und zwar der pro familia Beratungsstelle in Frankfurt / Westend. Recherchen zu weiteren Protestaktionen, so auch in der Nähe von Abtreibungskliniken, ergaben, dass es Gebetszüge in Gießen (monatlich) und Wiesbaden mit wenigen Teilnehmern gibt bzw. gab, die in der Nähe vorbeiziehen und gelegentlich für kurze Gebete anhalten, nicht aber Proteste oder Demonstrationen.

b. Verletzung eines Rechts auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung

Die Behauptung, die als Proteste bezeichneten Gebetswachen verletzen das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen, ist nicht haltbar. Sofern unter diesem Recht ein angebliches Recht auf Abtreibung verstanden wird, haben die angesprochenen Versammlungen hierauf keinen Einfluss.

In Hessen wurden 2022 insgesamt 9233 Schwangerschaften durch Abtreibung beendet. Im Vorjahr waren es noch 8150. Das bedeutet eine Steigerung um 13,3 %. Im gesamten Bundesgebiet stiegen die Abtreibungszahlen um 9,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Steigerung der Abtreibungszahlen in Hessen übertrifft somit die des gesamten Bundesgebiets um 3,4 Prozentpunkte, das heißt einem Drittel. Eine Einschränkung des Zugangs zu Abtreibungen durch Gebetswachen ist demnach nicht erfolgt.

In den bislang seitens der Beratungsstellen vorgelegten Unterlagen zur gerichtlichen Durchsetzung eines Verbots der Mahnwachen vor der Beratungsstelle der pro familia ist keine Zeugenaussage einer betroffenen Schwangeren auffindbar, die eine Einschränkung eines solchen vermeintlichen Rechts auf Abtreibung hätte glaubhaft machen können.

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass ggf. andere Formen der körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung von den Gebetswachen berührt wären. Die in der Begründung für den Gesetzentwurf zitierte Quelle (Hayes/Lowe 2015¹) bezieht sich auf die Situation in Großbritannien und weist nach Angabe der Autoren selbst erhebliche Mängel und Einschränkungen auf. So basieren die Ergebnisse auf Daten, die nicht von den Forschern (Dr. Graeme Hayes and Dr. Pam Lowe) selbst erhoben wurden, sondern von den jeweiligen Abtreibungseinrichtungen. Die hierfür verwendeten Fragebögen beinhalteten nach Aussage der Forscher suggestive Fragestellungen und subjektive Formulierungen, die die Aussagekraft der Forschungsergebnisse limitierten. Zudem sei nicht eindeutig feststellbar, wer die Fragebögen tatsächlich ausgefüllt hat. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass diese Publikation in keinem anerkannten wissenschaftlichen Journal zu finden ist, da sie einem peer-review Verfahren nicht Stand gehalten hätte.

c. Berufsfreiheit der betroffenen Personen

Der Gesetzentwurf postuliert eine Verletzung der Berufsfreiheit der betroffenen Ärztinnen und Ärzte sowie der Beraterinnen und Berater. Auch dies ist angesichts der gestiegenen Abtreibungszahlen nicht haltbar. Wären hessische Abtreibungsärzte in ihrer Berufsfreiheit durch die Mahnwachen eingeschränkt gewesen, hätten sie nicht die Abtreibungszahlen entsprechend steigern können. Eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten ist auch deswegen nicht anzunehmen, da nicht klar ist, ob überhaupt und wenn ja, vor welchen Abtreibungseinrichtungen solche Mahnwachen stattfinden. Die Versammlungen in Frankfurt finden in 30 – 35 m Abstand vom Gebäude der pro familia statt. Es ist nicht zu erkennen, dass die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater durch die Versammlung, die somit einen deutlichen Abstand zum Eingang der Beratungsstelle wahr, nachhaltig beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Wahrnehmbarkeit der Versammlung aus den Beratungszimmern.

d. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz – Anonymität der Beratung

Der hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 18.03.2022 hervorgehoben, dass die Versammlung auf der anderen Seite des Platzes gegenüber der Beratungsstelle von pro familia das allgemeine Persönlichkeitsrecht der ratsuchenden Frauen nicht berührt. Zur Begründung führt er an: Die Mahnwachen der Abtreibungsgegner finden im

¹ <https://research.aston.ac.uk/en/publications/a-hard-enough-decision-to-make-anti-abortion-activism-outside-cli>, abgerufen am 27.4.2023

öffentlichen Raum in einem Abstand von ca. 30 – 35 m vom Eingang der Beratungseinrichtung statt. Personen können in jeder Blickrichtung nur von Weitem gesehen werden. Gesichter können nicht erkannt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Versammlungsteilnehmer in Reihen mit Blickrichtung zum pro-familia-Gebäude stehen. Der Blick wird behindert durch das Geäst der größeren Büsche, die in zwei Reihen auf dem Plateau gepflanzt sind, unabhängig davon ob sie belaubt sind oder nicht. Eine weitere Sichtbehinderung besteht durch parkende Fahrzeuge und Bäume unterhalb des Plateaus. Die Anonymität der ratsuchenden Frauen ist damit gewahrt. Zudem werden in der Beratungsstelle in der Geschäftsstelle von pro familia nicht ausschließlich Schwangerschaftskonfliktberatungen durchgeführt, sondern es gibt vielfältige Angebote etwa im Bereich Sexualpädagogik und Paarberatung. Das Aufsuchen der Beratungsstelle ermöglicht daher nicht den Rückschluss, die betreffende Person sei schwanger und denke über einen Schwangerschaftsabbruch nach.²

e. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz – Offenheit der Beratung

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz schreibt vor, dass die Beratung ergebnisoffen zu führen sei. Es ist nicht zu erkennen, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung durch die Versammlung, die einen deutlichen Abstand zum Eingang der Beratungsstelle wahrt, diese Ergebnisoffenheit in irgendeiner Weise beeinträchtigt. Bei den Beratungsgesprächen selbst sind die Teilnehmer der Gebetswachen weder zugegen noch hörbar. Dies gilt selbst dann, wenn die Fenster der Beratungseinrichtungen geöffnet sind, da die Gebete und Gesänge im allgemeinen Straßen- und Verkehrslärm nicht zu identifizieren sind. In der Begründung seines Beschlusses vom 18.3.2022 weist der Hessische Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass auch das eigene Recht des Ungeborenen auf Leben Gegenstand der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung (§ 219 Abs. 1 StGB) sei. Hier könnte geltend gemacht werden, dass die Gebetswachen diese Aufgabe für den Fall übernehmen, dass das Lebensrecht des Kindes bei der Beratung in der Geschäftsstelle der pro familia unzureichend thematisiert worden wäre.³

² Hessischer VGH, Beschluss vom 18.03.2022 - 2 B 375/22

³ Hessischer VGH, Beschluss vom 18.03.2022 - 2 B 375/22

B. Juristische Analyse

1. Gesetzgebungskompetenz

Die Einschränkung von Grundrechten ist in der Bundesrepublik Deutschland nur durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich (Art. 19 Abs. 1 GG).

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zur Gesetzgebung im Einzelnen regeln die Art. 70 ff des Grundgesetzes. Ausweislich Art. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes liegt der Regelungsgegenstand ausschließlich im Bereich des Versammlungsrechts. Eine ausschließliche Bundeskompetenz gibt es hierzu nicht, die ehemals konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zum Versammlungsrecht ist weggefallen. Mithin kann das Land Hessen das Versammlungsrecht für das Landesgebiet abschließend regeln.

2. Abschließende Regelung im Versammlungsrecht

Der Hessische Landtag hat nach Abschluss eines umfassenden Gesetzgebungsverfahrens erst am 21.03.2023 eine Neuregelung des Versammlungsrechts beschlossen. Das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) ist am 22. März 2023 in Kraft getreten.⁴

Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf wurde dabei seitens der hessischen Landesregierung zu § 14 HversFG und unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgendes ausgeführt:

„Durch den Erlass von Beschränkungen nach Abs. 1 kann z.B. bei Versammlungen bzw. Demonstrationen vor staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sichergestellt werden, dass schwangere Frauen, die eine solche Beratungsstelle aufsuchen wollen, keinem ‚Spießrutenlauf‘ ausgesetzt werden. Dafür ist eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall vorzunehmen, die im Wege der praktischen Konkordanz allen Grundrechten zu jeweils bestmöglicher Wirkung und Geltung verhilft (vgl. BverfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – BverfGE 7, 198, 210; ständige Rspr.). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frau (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist abzuwägen mit der allgemeinen Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), ggf. der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und ggf. der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) Dritter.“⁵

Auch in der Zeit nach Inkrafttreten des HversFG hat das hessische Innenministerium nochmals betont, dass ein pauschales Verbot von Demonstrationen vor Beratungsstellen oder Arztpraxen einen nicht zu rechtfertigenden schweren Eingriff in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit darstellen würde und es bereits nach aktueller Rechtslage möglich sei, durch Auflagen und Verbote den ungehinderten Zugang sicherzustellen. Eine spezielle Regelung sei daher weder notwendig noch rechtlich vertretbar.⁶

⁴ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen vom 22. März 2023 (GVBl. S. 150), Text s. <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VersammlFrhGHEpG1> (zuletzt aufgerufen am 23.04.2023).

⁵ Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen, Hessischer Landtag, Drucksache 20/9471 04. 11. 2022, zu § 14, S. 33f. <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/1/09471.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.04.2022).

⁶ Vgl. Hessenschau v. 01.04.2023, <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/mahnwachen-vor-beratungsstellen-das-kreuz-mit-den-abtreibungsgegnern-v1,mahnwachen-abtreibungen-bannmeilen-100.html> (zuletzt aufgerufen am 23.04.2023).

Nicht zuletzt hat der Sachverständige Uwe Volkmann anlässlich einer Anhörung des hessischen Innenausschusses im Februar 2023 im Rahmen der Beratungen zum HversFG deutlich gemacht, dass eine gesetzliche Regelung sinnvollerweise im Versammlungsrecht anzusiedeln sei.⁷ Der Sachverständige Volkmann war der Prozessbevollmächtigte der Stadt Frankfurt u.a. in dem von ihm erwähnten Eilverfahren. Dass, wie er sich damals äußerte, „*jedenfalls auch in Hessen ein Problem besteht*“, ist dem Urteil des VG Frankfurt allerdings gerade nicht zu entnehmen. Vielmehr führt das Gericht aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gerade nicht „*vor der Konfrontation mit einer Meinung zu schützen [vermag], die von schwangeren Frauen, die die Beratungsstelle von pro familia während der Versammlungen aufsuchten, als Stigmatisierung und Anprangerung durch die Versammlungsteilnehmer empfunden wird... Für einen solchen Konfrontationsschutz vor nicht gewünschten anderen Ansichten besteht in der vorgegebenen Rechtsordnung kein Raum (vgl. BverfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 –, BverfGE 138, 296 <336>, juris = NJW 2015, 1359 <1363> Rn. 104, ‚Kopftuch II‘)*“. Weiter führte das VG Frankfurt aus, dass, soweit aus dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht doch Abwehr- und Unterlassungsansprüche des betroffenen Personenkreises folgen können, diesen durch die Erteilung entsprechender Auflagen Rechnung getragen werden könne. Mit anderen Worten: Es besteht gerade kein Bedarf einer gesetzlichen Regelung.

3. Verfassungsmäßigkeit eines Verbots

Selbst wenn die rechtliche Möglichkeit sowie ein hinreichender Anlass zur Gesetzgebung gegeben wären, was nicht der Fall ist, entspricht der vorliegende Entwurf nicht den verfassungs- und sonstigen rechtlichen Anforderungen an ein allgemeines Gesetz. Eine Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs wäre rechtswidrig.

Den Maßstab für eine diesbezügliche Beurteilung bilden die grund- bzw. menschenrechtlichen Vorgaben sowohl des Landesverfassungsrechts, des Grundgesetzes, der Rechtsakte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des allgemeinen Völkerrechts. Die Schutzbereiche der genannten Instrumente überlagern sich und es wäre Sache des jeweils angerufenen Gerichts (Hessischer Staatsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, EuGH oder EGMR), im Rahmen eines konkreten Verfahrens über den anzulegenden Prüfungsmaßstab und das Verhältnis der jeweils betroffenen Rechte zu entscheiden. Im Folgenden soll zunächst der Übersicht halber ein Überblick über die Grundrechte der jeweiligen Regelungsebenen gegeben werden.

a. Landesverfassung

Nach Art. 131 der Hessischen Landesverfassung ist der Staatsgerichtshof zur Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze sowie die Verletzung der Grundrechte zuständig. Das Bundesverfassungsgericht hat konkrete Vorgaben zur Prüfung von durch die Landesverfassung gewährleisteten Grundrechten gemacht, auf die hier im Detail nicht einzugehen ist.⁸

Die Hessische Landesverfassung gewährleistet als klassisches, hier primär betroffenes Abwehrrecht in Art. 14 Abs. 1 die Versammlungsfreiheit, in Art. 11 Abs. 1 die Meinungsäußerungsfreiheit. Zudem ist in Art. 13 auch das Recht, sich aus frei zugänglichen Quellen über die Meinung anderer zu unterrichten, geschützt. Ein territorial bestimmtes Verbot bestimmter

⁷ Ausschussvorlage INA 20/64 , öffentlich, Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung des Innenausschusses Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen, Drucks. 20/9471, Sitzung am 6. Februar 2023, S. 29 <https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/INA-AV-20-64-T1.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.04.2023).

⁸ Vgl. dazu BVerfG v. 15.10.1997 – 2 BvN 1/95, NJW 1998, 1296.

Versammlungen zum Nachteil der sich Versammelnden und, damit einhergehend, auch die Beschränkung ihrer individuellen und kollektiven Meinungsäußerungsfreiheit, bedeutet notwendigerweise immer auch eine Beschränkung des Rechts Dritter, sich über die dort geäußerten Meinungen frei zu unterrichten. Dabei könnte bereits nach aktueller Rechtslage jedes Verhalten der Versammlungsteilnehmer, das sich in rechtlich relevanter Weise als übergriffig darstellt, durch Auflagen nach dem Versammlungsrecht bzw. durch die von den allgemeinen Gesetzen vermittelten Möglichkeiten sanktioniert und damit nachhaltig unterbunden werden. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat zudem in seiner Entscheidung vom 18.03.2022 festgestellt, dass die Wahl des Versammlungsortes u.a. wegen seiner symbolhaltigen Bedeutung Teil des Versammlungsanliegens sein kann. Ein Versammlungsleiter ist rechtlich nicht zu einer Rechtfertigung verpflichtet, warum er die Versammlung nicht an einem anderen Ort durchführt, selbst wenn er dort bei mehr Publikumsverkehr sogar eine größere Öffentlichkeit erreichen könnte. Ebenso wenig muss er sich rechtfertigen, wenn er an dem von ihm gewählten Versammlungsort erreichen möchte.

Auch die grundsätzliche staatliche Schutzpflicht für Leben, Gesundheit, Ehre und Würde (Art. 3 Hessische Landesverfassung) ist in diesem Kontext bedeutsam, etwa wenn Frauen im Schwangerschaftskonflikt konkrete Hilfen angeboten werden. Weder gibt es auf derartige Angebote ein staatliches Monopol, noch sind sie als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 hessische Landesverfassung) ohne weiteres beschränkbar. Zu berücksichtigen ist hier auch die Staatszielbestimmung aus Art. 26f Hessische Landesverfassung, wonach der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl ausdrücklich nicht nur den Schutz, sondern auch die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände genießt.

Auch Im Hinblick auf ungeborene Kinder (vgl. dazu insbesondere auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchKG) ist ferner das durch Art. 4 Abs. 2 Hessische Landesverfassung gewährleistete Recht „jedes“ Kindes auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu berücksichtigen.

Schließlich – soweit von dem beabsichtigten Verbot auch religiöse Handlungen betroffen wären – ist das Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Überzeugungsfreiheit (Art. 9 Hessische Landesverfassung) sowie das Recht auf Ungestörte und öffentliche Religionsübung, das Art. 28 Hessische Landesverfassung gewährleistet, zu beachten.

b. Grundgesetz

Die Grundrechte des Grundgesetzes sind mit denen der Hessischen Landesverfassung weitgehend deckungsgleich. Zu nennen sind neben der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) die Spezialgrundrechte der Versammlungs- (Art. 8 GG), Meinungs- (Art. 5 Abs. 1 GG) und Glaubens- bzw. Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Hinzu kommt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG).

Zwar kann das Recht, Versammlungen unter freiem Himmel abzuhalten, per Gesetz beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG). Ein solches Gesetz muss aber sowohl dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen als auch allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein,⁹ da Versammlungs- und Meinungsfreiheit eng miteinander verknüpft sind. Zum Verhältnis der beiden Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt:

„Staatliche Beschränkungen des Inhalts und der Form einer Meinungsäußerung betreffen den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG. Ihre Rechtfertigung finden sie, auch wenn die Äußerung in einer oder durch eine Versammlung erfolgt, in den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG [...]. Demgegenüber schützt Art. 8 Abs. 1 GG die Freiheit, mit

⁹ Schneider, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 37. Edition 2018, Art. 8 Rn. 38.

anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammenzukommen [...]. Der Schutzbereich dieser Grundrechtsnorm ist betroffen, wenn eine Versammlung verboten oder aufgelöst oder die Art und Weise ihrer Durchführung durch staatliche Maßnahmen beschränkt wird. Die in den Absätzen 2 von Art. 5 und Art. 8 GG enthaltenen Schranken sind auf die jeweiligen Schutzbereiche der betroffenen Grundrechtsnorm bezogen. Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen des Art. 5 GG nicht unterbunden werden darf, kann daher auch nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen herangezogen werden, die das Grundrecht des Art. 8 GG beschränken [...].

Und:

„Eine inhaltliche Begrenzung von Meinungsäußerungen kommt [...] nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG in Betracht. Dies sind Gesetze, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich oder gegen die Äußerung einer bestimmten Meinung richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen [...].“¹⁰

Bemerkenswert ist in diesem Kontext zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die ein Lebensrecht ungeborener Kinder sowie einen klaren Schutzauftrag des Staates dafür formuliert,¹¹ einschließlich der Notwendigkeit von strafrechtlichem Schutz sowie einem ausdrücklich formulierten Auftrag an den privaten wie öffentlichen Rundfunk, „an der Schutzaufgabe gegenüber dem ungeborenen Leben“ teilzuhaben.¹²

c. EU-Grundrechtecharta

Über Art. 6 EU-Vertrag hat die im Jahr 2000 vom Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament gebilligte EU-Grundrechtecharta Eingang ins Primärrecht der EU gefunden. Jedenfalls für grenzüberschreitende Sachverhalte im Kompetenzbereich der Europäischen Union entfaltet sie nunmehr Wirkung und normiert eigene Grundrechte, die freilich ihrem Inhalt nach denen der nationalen Verfassungen und der EMRK ähneln.

Der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GRK), des Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 1 GRK), auf Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GRK) sind darin ebenso garantiert, wie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 10), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 11) sowie die Versammlungsfreiheit (Art. 12).

d. Europäische Menschenrechtskonvention

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert u.a. das Recht auf freie Meinungsäußerung. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind durch Artikel 10 nicht nur Informationen, sondern auch

¹⁰ BVerfGE 111, 147, 154 f.

¹¹ „Soll die Verantwortung der schwangeren Frau für das ungeborene Leben Grundlage einer gewissenhaften Entscheidung werden, so muß die Frau sich eben dieser Verantwortung bewußt sein, die sie nach dem Beratungskonzept in spezifischer Weise trägt. Dabei muß sie wissen, daß das Ungeborene insbesondere auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat, also auch im Frühstadium der Schwangerschaft nach der Rechtsordnung besonderen Schutz genießt. Mithin muß der Frau bewußt sein, daß nur in Ausnahmesituationen nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch in Betracht gezogen werden darf, nämlich nur, wenn der Frau eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Dessen muß sich die beratende Person vergewissern und etwa vorhandene Fehlvorstellungen in für die Ratsuchende verständlicher Weise korrigieren.“ BVerfGE 88, 203, 261, 283 f, sowie bereits BVerfGE, 39., 1 ff.

¹² BVerfGE 88, 203, 261.

unterschiedliche Formen von Meinungsäußerungen geschützt. Selbst wenn eine Äußerung im Einzelfall kränkend wäre (was selbstverständlich nicht befürwortet wird), steht dem Schutz nichts *per se* entgegen.¹³ Außerdem umfasst Art. 10 EMRK neben dem Recht, Informationen weiterzugeben auch ein Recht, Informationen *zu erhalten*. Verbote greifen daher nicht nur in das Recht auf freie Meinungsäußerung ein, sondern ebenso in die Rechte der Frauen, die die Beratungsstelle aufsuchen, um frei verfügbare Informationen zu erhalten.

Art. 11 EMRK gewährleistet ein Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung. Diese Freiheit beinhaltet nach ständiger Rechtsprechung des EGMR insbesondere das Recht, den Ort zu wählen, an dem eine Versammlung stattfindet¹⁴, jedenfalls wenn es sich dabei um öffentlichen Grund handelt und Zugang und Nutzung den Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs nicht überschreiten.

Schließlich sind religiöse Handlungen im öffentlichen Raum grundsätzlich durch Art. 9 EMRK geschützt: Einschränkungen der Freiheit einer Person oder einer Gruppe ihre Religion zu manifestieren müssen gesetzlich vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung eines oder mehrerer der darin festgelegten legitimen Ziele erforderlich sein.¹⁵

Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf Leben. Im Fall *Vo gegen Frankreich* hat der EGMR anerkannt, dass sich mit dem wissenschaftlichen Fortschritt unter den Mitgliedstaaten ein wachsender Konsens darüber abzeichnet, dass das ungeborene Kind Teil der menschlichen Rasse ist und ein gewisses Maß an Schutz verdient (para. 84).

Im Fall *Pretty gegen das Vereinigte Königreich* äußerte der EGMR seine Auffassung, dass sich aus dem Recht auf Leben kein Recht herleite, bei der Selbsttötung unterstützt zu werden. Der Gerichtshof hat also entschieden, dass aus Artikel 2 der Menschenrechtskonvention kein Recht auf Sterben, sei es durch die Hand eines Dritten oder mit Hilfe einer öffentlichen Stelle, abgeleitet werden kann (paras. 39-40). Der Gerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Staat in bestimmten Situationen sogar eine positive Verpflichtung haben kann, den Schutz einer Person zu gewährleisten, deren Leben in Gefahr ist (para. 38). Es gibt keinen rechtlich determinierten Grund, diese Grundsätze nicht auf ungeborene Kinder anzuwenden. Der in neueren Entscheidungen insbesondere der nationalen Verfassungsgerichte zu beobachtende Trend zur Betonung der menschlichen Autonomie als neuem Höchstwert verfängt insbesondere bei ungeborenen Kindern, aber auch bei Kleinkindern nicht. Es ist geradezu ein Wesensmerkmal, dass ungeborene und neugeborene Kinder ungeachtet der ihnen gebührenden eigenen Rechte sich in absoluter Abhängigkeit zu ihren Bezugspersonen befinden und deshalb des Schutzes u.a. auch des Staates in erhöhtem Maße bedürfen.

e. Normen und allgemeine Prinzipien des Völkerrechts

Art. 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“. Darüber hinaus erkennt der Zivilrechtspakt implizit das Recht auf Leben des Ungeborenen an, indem er die Vollstreckung der Todesstrafe an schwangeren Frauen verbietet (Art. 6(5)).

¹³ vgl. *Tatár und Fáber gegen Ungarn* (Aufhängen schmutziger Wäsche an Brüstungen im Parlament als unter Artikel 10 fallende Ausdrucksform); *Mariya Alekhina und andere gegen Russland* (musikalische Protestaufführung in einer Kathedrale als künstlerische und politische Ausdrucksform im Sinne von Artikel 10 EMRK).

¹⁴ *Sáska gegen Ungarn*, 58050/08, § 21, 27 November 2012.

¹⁵ *Eweida und andere gegen das Vereinigte Königreich*, 48420/10 und 3 andere, § 80, EGMR 2013 (Auszüge).

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat zudem unterstrichen, dass das Recht auf Leben ein Recht ist, das nicht eng ausgelegt werden sollte (Para. 3, General comment No. 36 (2018)).

Die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention erkennt das Kind vor der Geburt ausdrücklich als Rechtsträger mit Anspruch auf besonderen Schutz an. Dort heißt es, dass „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“.

Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention definiert das Kind als jeden Menschen „der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Dies bietet eine Obergrenze dafür, wer ein Kind ist, aber keine Untergrenze dafür, wann der Status eines „Kindes“ gegeben ist.

Keine Norm des völkerrechtlichen Primärrechts beinhaltet ein „Recht auf Sterben“ oder gar ein „Recht auf Töten“. Das Völkerrecht kennt aber ausdrücklich ein „Recht auf Leben“, wie es z.B. in Art. 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und in anderen regionalen Menschenrechtsabkommen anerkannt wird. Dieses Recht kann nach allgemeiner Auffassung nicht dahingehend interpretiert werden, dass es einen diametral entgegengesetzten Anspruch enthält.

Anstatt ein „Recht auf Sterben“ anzuerkennen, lehnen die UN-Übereinkommen diesen Begriff implizit ab, indem sie einen starken Schutz für Kranke, Behinderte und ältere Menschen beinhalten – die Menschen, die am häufigsten von der Legalisierung von Euthanasie und assistiertem Suizid betroffen sind (siehe z.B. Art. 10, 25(b) und 28(2)(b) der Behindertenrechtskonvention, Art. 11(1)(e) der Frauenrechtskonvention, Art. 23 der Kinderrechtskonvention).

f. Gemeinsame Grundprinzipien und Prüfungsmaßstab

Alle diese Instrumente führen letztlich zu einem einheitlichen Standard, der die Bewertung eines Gesetzes, gleich ob vom Landesverfassungsgericht, vom Bundesverfassungsgericht, vom Gerichtshof der Europäischen Union oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorzeichnet. Je nach angerufenem Gericht und konkretem Verfahren wären im Rahmen einer Prüfung zunächst das einschlägige Recht abzugrenzen, sodann die Eröffnung des Schutzbereichs, das Vorliegen eines Eingriffs sowie ggf. dessen Rechtfertigung zu prüfen.

Dabei sind auch die allgemeinen Grundsätze und Anforderungen, namentlich die Allgemeinheit und Bestimmtheit der Eingriffsnorm zu prüfen. Einzelfallgesetze sind unzulässig.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Bannmeilen, Zensurzonen und sonstige geographische Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und anderer Grundrechte der deutschen Rechtsordnung im Grundsatz wesensfremd und allenfalls in eng geregelten Ausnahmefällen überhaupt zulässig sind. Entsprechende Regelungen enthalten § 16 des Versammlungsgesetzes des Bundes i.V.m. dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes sowie, für das Land Hessen, das „Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags.“ Bezüglich konkreter bestimmter Verfassungsorgane werden in diesen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen vom eigentlich dem Versammlungsleiter zustehenden Recht normiert, den Ort einer Versammlung selbst festzulegen. Bereits die Tatsache, dass diese sog. „befriedeten Bezirke“ ausschließlich um Sitz- bzw. Tagungsort von Bundes- bzw. Landesverfassungsorganen eingerichtet sind, unterstreicht ihren Ausnahmecharakter.



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt a. M.

Per Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de (u.a.)

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- Präsident -

Postfach 60 05 66 - 60335 Frankfurt am Main
Hanauer Landstr. 152 - 60314 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97672 - 0 • Durchwahl - 113 / -163
Telefax: (069) 97672 - 169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Internet: www.laekh.de

Ihr Zeichen

I 2.2

Unser Zeichen:

R 749/2023

Datum:

2. Mai 2023

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

Sehr geehrte Frau Lingelbach,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben aufgeführtem Gesetzentwurf danke ich Ihnen.

Die Landesärztekammer Hessen begrüßt die Tendenz des Gesetzesentwurfes im Allgemeinen.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung wird kein Vertreter der Landesärztekammer Hessen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Edgar Pinkowski
Präsident

03.05.2023

Univ.-Prof. Dr. med. Ivo Meinhold-Heerlein
Direktor der Frauenklinik

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Standort Gießen

Sehr geehrte Frau Lingelbach, sehr geehrte Frau Müller,

von meiner Seite aus bestehen keine Bedenken gegen das Gesetzesvorhaben. Wie bereits mitgeteilt, bin ich verhindert und werde durch meinen Stellvertreter Herrn Dr. Oehmke vertreten.

Mit freundlichen Grüßen aus Gießen,

I. Meinhold